


Insgesamt eine sehr gute  
Arbeit. Besonders hätte die  
noch konkreter subsumieren  
können und nicht lediglich  
das Ergebnis feststellen sollen.  
(siehe meine Anmerkungen im  
Text, z. B. beim Reubertum)  
Bei der Zubereitung Festlegung,  
dass sehr schön, hätte  
die Darstellung problematischer  
sein sollen.

musg. M. P. W.,  
G

  
Name, Vorname  
- bitte leserlich -

30.09.21  
Datum

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 071 - 2RII

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Dez. 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

## A. Mandantenbegleiten

Die Eheleute Sabine und Torsten Gerner (nachfolgend: Mandanten) bitten am 06.08.2017 um umfassende rechtliche Beratung in Bezug auf Ansprüche aus einem Mietvertrag mit der Besser Mieter GmbH & Co. KG (nachfolgend: Vermieterin).

Dabei möchten sie insbesondere wissen, ob sie den erdugewenen Untermietzins wegen einer verweigerten Zustimmung zur Untervermietung ersetzt verlangen können. Zudem interessiert sie der Ausgang

des Bereichs rechtshängigen Rechtsstreits, der auf Erteilung der Zustimmung gerichtet ist. Die Mandanten fragen nach den vorzunehmenden nächsten prozeduralen Schritten. Dabei wäre für sie wünschenswert, wenn Dr. Hoch nicht als Zeuge ~~in~~ einem möglichen Prozess aussagen muss.

## B. Gutachten

I. Die Mandanten künden gegen die Vermieterin einen Anspruch auf Zahlung eines entgangenen Mietmietzinses i.H.v. 700€ pro Monat im Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.07.2017 haben gem.

§§ 280 I, 535, 549 I, 553 I BGB!

in Verb. mit dem  
Mietvertrag aus 2006

→ Bei Vertragschluss Kuppr.  
den Vertrag aus Grundlage  
des Anspr. steht  
mit Neben

1. Zwischen den Mandanten und der Rechtsvorgängerin der Vermieterin wurde am 12.01.2006 ein Wohnraummietvertrag i.S.d. §§ 535, 549 I, 145 ff. BGB geschlossen, der gem. § 566 I BGB nunmehr zwischen den Mandanten und der Vermieterin besteht,

den diese das  
Haus, in welchem  
die str. Wohnung  
belegen ist, bewohnen  
hat

2. Zu prüfen ist, ob die Vermieterin eine Pflicht verletzt hat.

→ Hauptzins über  
Wohnsitz bestimmen

In Betracht kommt die Verletzung einer Zustimmungspflicht durch

Verweigerung der Zustimmung zur Untervermietung.

Gew. § 540<sup>F</sup> BGB ist eine Erlaubniserteilung allein dem Vermieter vorbehalten, eine Pflicht kann sich allerdings aus § 553 I BGB bei Wohnraummietverhältnissen ergeben.

a) Die Zustimmungspflicht könnte bereits ~~am~~ im August 2018 verletzt worden sein, indem die Vermieterin auf das <sup>erste</sup> Schreiben der Mandanten vom 22.07.2016 (Anlage K1) mit Schreiben vom 01.08.2016 (Anlage K2) ablehnend reagierte.

~~da dass~~

Gew. § 553 I BGB kann der Mieter die Erlaubnis zur Gebrauchsüberlassung eines Teils des Wohnraums an einen Dritten verlangen, wenn hierzu nach Abschluss des Mietvertrages ein berech-

höchstes Interesse entstanden ist.

Hier mag das Vorliegen der Voraussetzungen des § 553 I BGB wohl dahinstehen, da die Mandanten jedenfalls in ihrem Schreiben nicht die Person des neuen Mieters genannt haben.

Dazu wären sie aber verpflichtet gewesen, um der Vermieterin die Prüfung des berechtigten Interesses und insbesondere des Ablehnungsgrundes <sup>IV</sup> zu ermöglichen. <sup>IV</sup>

Man § 553 II BGB  
mit der Person des  
Mieters.

IV Eine Ausprägung auf  
Ehrlich im 1. paragrafen  
Unter Vermittlungsbau.  
besteht nicht

Aufgrund der fehlenden Berechnung  
des Dritten, lag in der ersten Weigerung  
keine Pflichtverletzung.

b) Eine Pflichtverletzung könnte darin  
liegen, dass die Vermieterin auf das  
zweite Schreiben vom 07.10.2016  
(Anlage 1/3) ablehnend reagierte



(Anlage 114).

In diesem Schreiben hatten die Hausdientin die Frau Weber als zukünftig Untermietenin benannt.

Die Gestaltung der Gebrauchsurkunde lehnte die Vermieterin aus wichtigen Gründen in der Person der Frau Weber ab. Hierfür trägt die Vermieterin die Beweislast.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere in den persönlichen Verhältnissen der Dritten liegen oder in den berechtigten Interessen des Vermieters oder der Hausgemeinschaft.

Die Vermieterin fühle zur Begründung der Ablehnung an, dass Frau Weber die ihr früher überlassene Wohnung beschädigt zurückgegeben habe und auch wirtschaftlich nicht leistungsfähig sei.

Da die Mandanten als Hauptmieter weiterhin für die Miete haften würden gem. § 535 II BGB, kann die Vermieterin mit dem Einwand finanziellen Unvermögens nicht durchdringen.

Hinsichtlich der Beschädigung – welche tabellarisch vorliegt und aufgrund der prozentualen Wahrheitspflicht auch nicht wird bestritten werden können vgl. § 138 I ZPO – gilt zu beachten, dass die Mandanten auch im Falle einer erneuten Beschädigung gem. § 540 II BGB für Verschulden der Frau Weber (§ 276 BGB) haften würden. Allerdings ist der Vermieterin zuzugeben, dass sie ein Interesse an dem Substanzschutz des



Mietobjektes hat. Zudem handelte es sich bei den damaligen Beschädigungen (Biss- und Kratzen an Türen, Wänden, fehlende Stücke im Holzboden) um erhebliche Schäden, deren Reparatur nicht ohne Weiteres zumutbar ist und schnell durchgeführt werden kann.

schon argwöhnisch

Mithin lag in der Person des Dritten ein wichtiger Grund zur Ablehnung der Untermieterlaubnis, sodass eine Pflichtverletzung ausreicht.

Damit liegt jedenfalls für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 14.01.2017 keine Pflichtverletzung vor.

C) Eine solche könnte jedoch aufgrund der auf das <sup>dritte</sup> Schreiben vom 08.12.2016 (Anlage 15) erteilten Ablehnung vom 16.12.2016 (Anlage 16) erfolgt sein.

Mit diesem Schreiben bitten die Mandanten um Zustimmung zur Gebrauchsüberlassung ~~des~~ <sup>zweier</sup> Zimmer an Dr. Hoch.

aa) Fraglich ist, ob die Mandanten Dr. Hoch einen Teil des Wohnraumes i.S.d. § 553 I BGB überlassen wollten.

Bei der 3-Zimmer-Wohnung der Mandanten ist das Überlassen eines Teils grundsätzlich möglich. Das Bad und Küche ebenfalls überlassen werden wollen, steht dem nicht entgegen, da diese Räume zur Deckung des Lebensbedarfs erforderlich sind.

no Mitbestimmung

Fraglich ist allein, ob die Überlassung von zwei Zimmern wohl einen "Teil" entspricht, auch wenn die Mandanten das dritte Zimmer überwiegend zu Lagerzwecken sowie <sup>ca.</sup> zweimal jährlich zur Überwachungszwecken nutzen wollen.

In der außergerichtlichen Korrespondenz ist unstreitig geblieben, dass die Mandanten ein Zimmer derart nutzen wollten. Das im Prozen (Az. 21 C 9717) erklärte Bestreiten mit Nichtwissen gem. § 138 II ZPO legt jedoch nahe, dass auch im Hinblick auf einen etwaigen Mietminderungsanspruch ein Bestreiten zu erwarten ist. Aus amtlicher Vorsicht ist demgemäß eine Beweisprognose vorzunehmen.

Die Mandanten tragen die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 553 I ~~ZB~~ BGB nach allgemeinen Regeln. Das Bestreiten des Vermieters mit Nichtwissen wird auch zulässig sein gem. § 138 II ZPO.

✓  
V da die Tats.  
nicht klar wahrheits-  
üblich

Das erforderliche ~~z~~ Beweismaß orientiert sich an § 286 I ZPO, wonach die richterliche Überzeugung voraussetzt,

dass ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erlangt wird, der Zweifel Schweigen gebietet ohne sie völlig auszuschließen.

Als Beweismittel kommt ein Antrag auf Parteivermehrung gem. § 447 ZPO in Betracht, dem wohl nicht zugestimmt werden wird.

Nur wäre noch  
§ 448 ZPO in  
diskutieren gewesen;  
dies veranlaßt  
ist allerdings subor-  
dinar und, da  
es eine Frage  
Dr. Hoan, die Verfügung  
steht, nicht an der  
Aktion

Nur einen Mandanten klagen lassen, damit der andere seine Rolle wird nicht gelingen, da die Mandanten notwendige Streitgenossen gem. § 62 ZPO sind.

Die Mandanten können gem. § 411 ZPO vom Gericht informativ angehört werden, wobei es sich jedoch nicht <sup>des Streitbeweises</sup> um ein echtes Beweismittel handelt.

Abordn. kann das Gericht seine Überzeugung gem. § 286 I ZPO analog auch hierauf stützen.

aus dem Inhalt  
pff. des Mand.  
Udaly.

Um eine Zeigenaussage des Dr. Holz gem.  
§§ 373 ff. ZPO zu vermeiden, könnte als  
Privatkunden gem. § 116 ZPO vorgelegt  
werden, dass sich der Arbeitsplatz des  
Dr. Holz in unmittelbarer Nähe zu der  
Wohnung der Mandanten befindet.  
Das wird aber wohl nicht ausreichen  
für eine Überzeugungsbildung.

Letztlich wird Dr. Holz als Zeuge ausge-  
ben werden müssen, auch wenn dies  
dem Muskel der Mandanten nicht  
entspricht. Nur so der Beweis geführt  
werden und eine Präklusion in  
der Berufung gem. §§ 511, 530, 531 ZPO  
und gem. § 296 ZPO vermieden werden.

So wird bewiesen werden können,  
dass ~~das~~ ein Zimmer durch die  
Mandanten genutzt werden soll.



Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Teils des Wohnraums“ ist auszulegen.

Gegen eine bloße Überlassung eines Teils spricht hier ~~es~~ im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Norm, dass gerade verhindert werden soll, dass nur ein symbolischer Teil der Wohnung bei dem Hauptmieter verbleibt und so die ~~Halt~~ Neuvermietung von Wohnraum blockiert wird.

Andererseits ist der Wortlaut des § 552i BGB offen und sagt nicht darüber aus, ob die Nutzung einem bestimmten Zweck entsprechen soll oder mindestens die Hälfte bei dem Hauptmieter verbleiben soll.

Zudem erfüllen auch Lagerung und gelegentliche Überwachungen noch Wohnzwecke. Eine Pflicht zum Aufenthalt in Räumen gibt es nicht.

Die Überlassung nur eines Teils liegt vor.



bb) Ferner müsste nach Abklingen des Miet-  
vertrages ein berechtigtes Interesse an der  
Übernahme erbracht sein.

Damit fallen alle vernünftigen Gründe,  
insbesondere solche wirtschaftlicher,  
persönlicher oder familiärer Art.

Die <sup>Pariser-Ad</sup> Beweislast trägt die Mandanten.

Als Grund können sie vorbringen, dass  
Herr Gerner im Zeitraum vom 01.01.2017  
bis 31.12.2018 eine Lebtätigkeit in Paris  
aufgenommen hat.

In einem beruflich bedingtem Auslands-  
aufenthalt liegt grundsätzlich ein  
anerkanntes berechtigtes Interesse an einer  
Untervermietung.

Zusätzlich kann der Arbeitsvertrag  
gem. § 16 ZPO vorgelegt werden.

Zu prüfen ist, ob der Einwand der  
Vermietung durchdringt, dass das  
Interesse fehlerhaft ist, weil die Mandanten  
ihren Lebensmittelpunkt in Paris

begründen wollen.

Dies gibt der Wortlaut des § 551 BGB indes nicht her. Erachtete man den Verbleib des Lebensmittelpunktes als Voraussetzung für § 553 I BGB, drohte die Norm zudem leerzulaufen.

Auch der Einwand, dass die Mandanten möglicherweise nicht mehr zurückkehren würden, schlägt fehl, da der Wortlaut der Norm auch für eine erforderliche Befristung der Mietvermittlung keinen Anhaltspunkt gibt.

Folglich ist nach Abschluss des Vertrages ein berechtigtes Interesse entstanden.

cc) Zu prüfen bleibt, ob die Gestattung für die Vermietung unzumutbar ist, wofür sie die Beweislast trifft.

In Betracht kommen hier "sonstige Gründe" iSd. § 553 I BGB, insbesondere das Vorbringen der Vermietung, dass in

aber dann  
wäre das  
Mandanten  
Interesse nicht  
mehr im Augen-  
blick,  
wenn der  
Mietvertrag  
im Zustand  
nicht...

dem Haus der Mandanten andere Mieter ihre Wohnungen bereits illegal weitervermieten und dem Einhalt geboten werden müsse.

Es verbietet sich jedoch, negative Schlüsse aus dem vertragswidrigen Verhalten anderer Mieter zu ziehen. Dies folgt aus der Relativität der Schuldverhältnisse gem. § 241 I BGB und aus dem Mieterschutz.

ee) Mithras liegt in der unterlassenen Zustimmung eine Pflichtverletzung gem. § 280 I BGB.

3. Das Verschulden wird gem. § 280 II BGB vermutet. Zu ihrer Exkulpation gem. § 292 S. 1 ZPO könnte die Vermieterin einen Rechtsirrtum behaupten.

Allerdings haftet sie gem. § 278 S. 1 BGB

✓ auch für fehlerhafte, verschuldete

Rechtsauskünfte ihrer Anwältin.

Die Exkulpation wird nicht gelingen.

Wenn die RAin mit dem die Vermieterin beauftragt, sich irrtum

4. Es müsste ein erheblicher Schaden nach der Differenzhypothese vorliegen, gg. 219 ff. BGB. Hier kann entgegen Gem. gem. § 252 BGB verlangt werden. Das Gericht schätzt den Schaden gem. § 287 i. V. m. § 249. Der Zeitraum der entgangenen Untermiete liegt zwischen dem 15.01.2017 und dem 31.07.2017.

15.02.

Dr. Hoch hätte 700€ inklusive Nebenkosten gezahlt, die Nebenkosten haben allerdings außer Betracht zu bleiben.

Sie ~~betragen~~ hätten wohl ca. 100€ pro Monat betragen, da Dr. Hoch zwar nur in der Woble in der Wohnung ge-

wohnt hätte, Heizkosten aber ggf. gleiche Höhe sind ohne Rücksicht auf die Bewohneranzahl.

Hieraus folgt, dass den Mandanten ca. 600€ pro Monat entgangen sind, mithin 3900€.

Dieser Gedanken kann man über Markt folgen. Warum sind die Nebenkosten nicht zu zahlen? Weil die Höhe selbst keine Kosten setzen müssten?

Das ist Spekulation, da SR gar nicht mehr markt was.

5. Die Mandanten können zudem Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen gem. §§ 280 I II, 286 I 1, 288, 247 BGB aufgrund des Mahnschreibens vom 05.07.2017 mit Fristsetzung bis zum 28.07.2017.

Zinsbeginn ist gem. § 107 I BGB analog der 29.07.2017.

6. Mitlin stellt den Mandanten den Anspruch in dieser Höhe zu.

II. Zu prüfen <sup>sind</sup> ~~ist~~ weiter die Erfolgsaussichten des bereichsabhängigen Rechtsstreits.

Der Anspruch auf Erteilung der Zustimmung gem. § 553 I BGB lag zunächst vor (s.o.).

Nachdem die Mandanten aber nach Hamburg zurückgekehrt sind, haben sie kein berechtigtes Interesse an der Gebrauchsunterbindung eines Teils des Wohnraums mehr, da der Anspruch nicht mehr besteht. Die Klage hat

Nur war die

Frage, ob die Mandant  
jedoch nicht

hochsam Platz

begonnen kann

in der Wohnung  
jenseits



demgegenüber keinen Erfolg mehr.

## C. Zweckmäßigkeit

zu prüfen ist, welches weitere Vorgehen zweckmäßig ist.

I. Dem Mandanten ist zu raten, Zähler-  
klage zu erheben aufgrund der im Gut-  
achten dargestellten Erfolgsaussichten.

Warum? die  
prüfen hier doch,  
ob ein sofortiges

Auskenntnis in  
Belang kommt  
(§ 95 Abs. 1), darüber  
sie dies an!

Fraglich ist, ob es wohl einer vorherigen  
Mahnung bedarf.

Mit Schreiben vom 05.07.2017 haben die  
Mandanten die Summe aufgemakelt.

Wegen der Kostenvorteile des § 93 ZPO und  
um ~~die~~ <sup>zu</sup> Zinsen <sup>beginn</sup> zu beweisen, reicht  
ein einfaches Schreiben aber grundsätzlich  
nicht, da der Zugang bestritten wer-  
den könnte.

Allerdings hat Frau Rotenfels das Ge-  
spräch im Treppenhaus mit angehö-  
rt. In diesem hat der Mitarbeiter Müller  
auf das Schreiben Bezug genommen



Müller und Rotenfels können als Zeu-  
gen benannt werden.

Es bedarf damit keiner weiteren Mahnung

II. Es muss keine neue Klage erhoben  
werden gem. § 253 I, II, IV, 261 ZPO, son-  
dern nur ein klagenweiternder Schriftsatz  
eingereicht werden.

✓ Dies ist gem. §§ 260, 261 II, 263 Alt. 2 ZPO  
zulässig.

Die objektive kumulative Klagehäufung ist zu-  
lässig, da gem. §§ 29a I ZPO, 23 Nr. 2

lit. a) AW dasselbe Gericht zuständig

✓ ist und auch dieselben Parteien in

dieselben Prozessart streiten.

Julia Schmid

Die Klagenweiterung ist auch sachdien-  
lich gem. § 263 Alt. 2 ZPO, denn beide

Ausprüche zu verbinden ist prozessökono-  
misch, da bisheriger Prozessstoff verwertbar

✓ bleibt und ein neuer Rechtsstreit ver-  
mieden werden kann.

Möglich ist auch die Einwilligung

gem. § 263 Abs. 1 ZPO oder deren Vermutung  
gem. § 267 ZPO.

III. Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie der  
bereits rechtskräftige Rechtsmit folge führt werden  
kann:

1. Die Klage kann gem. § 269 I ZPO zurück-  
genommen werden. Hiergegen spricht die  
Kostfolge gem. §§ 269 III 2, 100 I ZPO.

2. Auch bei einem Klageverzicht i. d.  
§ 306 ZPO tragen die Mandanten gem.  
§ 99 XI 1, 100 I ZPO die Kosten.

3. Keinen Antrag stellen und so ein  
Veräumnisurteil gem. § 330 ZPO  
ergehen lassen, führt zur Kosten-  
tragung gem. § 334 ZPO und zu einem  
Titel über die Kosten gem. § 708 Nr. 2  
ZPO.

✓ u. Zweckmäßig ist daher die Erledigungs-  
erklärung. Diese kann übereinstimmend

erklärt werden, wodurch gem. § 95a ZPO die Kosten sich nach dem bisherigen Sach- und Streitstand und billigen Ermessen richten.

Falls die Beklagte nicht zustimmt, bleibt es bei der einseitigen Erhebungs-  
klärung, die zu einer Feststellungsklage  
gem. § 256 I ZPO führt.

Diese wäre erfolgreich, da die Klage  
unspätlich zulässig und begründet  
war und durch ein außerprozessuales  
Ereignis unzulässig und unbegründet  
geworden ist (s.o.).

IV. Die Klagen stellen die Streitgenossenschaft  
gem. §§ 59, 69, 72 ZPO, § 260 ZPO an.

V. Reeltheit vor der mündlichen Verhand-  
lung am 29.09.2017 sollte der Schrift-  
satz eingereicht werden.

Dies wäre noch  
zu klären,  
jedoch, dass  
nach der  
Klageerhebung  
Unklarheiten  
bestehen, da  
noch der  
über den Ort der  
Rechtsverhandlung  
nicht und eine  
Erklärung nicht mehr  
möglich ist.

D. Schriftsatz

An das  
Amtsgericht Hamburg  
Siebekiypplatz 1  
20355 Hamburg

Rechtsanwälte Matthies  
Südhoff, Olzen  
Gewürzgang 2  
200 99 Hamburg

Hamburg, den 01.08.2017

- Entwurf -

Replik

In dem Rechtsstreit

Gerner . / . Besser Mieten GmbH & Co. KG,  
Az. 21 C 97/17

legitimieren wir uns für die Kläger  
und bitten von nun an alle Zustel-  
lungen an uns vorzunehmen.

Namens und in Vollmacht der Kläger  
erklären wir den Rechtsstreit in der  
Hauptsache für erledigt.

Für den Fall, dass sich die Beklagte  
dieser Erledigungserklärung nicht

ausschließt, beantragen wir hilfsweise,

festzustellen, dass sich der Rechtsrit  
in der Hauptsache erledigt hat.

Darüber hinaus erweitern wir die Klage  
und beantragen zusätzlich,

die Beklagte zu verurteilen, an die  
Klägerin 3900 € nebst Zinsen  
hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten  
über dem jeweiligen Basiszin-  
satz seit dem 29.07.2017 zu  
zahlen.

1. Der Rechtsrit war für erledigt zu  
erkennen, da die Kläger seit dem  
01.08.2017 wieder in ihre Wohnung in  
Hamburg eingezogen sind.

Dies liegt bedauerlicher Weise daran,  
dass die Mutter der Klägerin einen  
schweren Unfall hatte und sie sich  
aus diesem Grund fortan um sie  
kümmern und für sie sorgen muss.



Der Kläger hat seine Selbsttätigkeit in Paris ~~zur~~ daher beendet. Ein Interesse an einer Untervermietung besteht nicht mehr.

2. Die Klageerweiterung umfasst den Anspruch wegen erbgangenen Genusses gem. §§ 280ff, 535, 549ff, 553ff BGB.

Denn liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger beauftragten mit Schreiben vom 08.12.2016 (vgl. Anlage 15) die Erstellung der Zustimmung von der Deklynen. Dies ist dem Gericht auch bereits bekannt.

Der potentielle Untermieter Dr. Hoch wäre bereit gewesen, zwei Zimmer nebst Küche und Bad, zu mieten.

Beweis: Antrag gem. § 467 ZPO,  
informativische Anhörung der Kläger,  
hilfsweise Aussage des Zeugen  
Dr. Hoch, [Adresse].



Die Mandanten wollten das weitere Ziel  
um zu Zwecken der Lagerung und ge-  
legentlicher Übermachtig nutzen.

Beweis: wie vor.

Dr. Hoch hätte im Gegenzug eine Miete  
iHr. 700€ inkl. Nebenkosten gezahlt. Da-  
durch ist den Klägern ein Gewinn iHr.  
insgesamt 3900 € erfliegen.

Die Zinsen sind als Verzinsungen eracht-  
lich. Denn der Beklagten war eine  
Zahlung bis zum 25.7.2017 geschuldet wor-  
den mit Schreiben vom 05.07.2017

Beweis: Schreiben vom 05.07.2017,

Zeugenaussage der Frau  
Rosenfeld (Adressat)

Zeugenaussage des Herrn Müller.

In rechtlicher Hinsicht ist hinsichtlich der  
Pflichtverletzung folgendes anzuführen:  
[Gutachten S. 2-15].

Eine Exculpation kommt nicht in Betracht,  
weil, [Gutachten S. 15].

Urbescheid